

# Auf dem Weg in eine neue Bilanzierungswelt

Deutsche Rechtsreform markiert Paradigmenwechsel – Internationale Standards fordern nicht nur Kapitalgesellschaften

München, 7. Oktober. In der externen Rechnungslegung in Deutschland zeichnet sich seit längerem ein Paradigmenwechsel ab: weg vom nationalen, hin zum internationalen Bilanzrecht. Spätestens seit der Verabschiedung des Bilanzrechtsreformgesetzes (BilReG) durch das Bundeskabinett am 21. April dieses Jahres lässt sich dieser Wechsel nicht mehr nur auf kapitalmarktorientierte Unternehmen reduzieren. Nur diese waren bisher direkt mit international anerkannten Rechnungslegungsstandards – US-GAAP oder IFRS – konfrontiert.

Zum Hintergrund: Die Globalisierung der Kapitalmärkte sowie die internationale Konzentration von Unternehmen erfordern eine Harmonisierung der Rechnungslegung – sowohl innerhalb der EU als auch über ihre Grenzen hinaus. International konkurrieren vor allem das dem Gläubigerschutz verhaftete kontinentaleuropäische und das stärker investor-orientierte anglo-amerikanische Bilanzierungssystem (allen voran die US-amerikanischen Generally Accepted Accounting Standards). Die International Financial Reporting Standards (IFRS, vormals International Accounting Standards) waren ursprünglich als Kompromiss zwischen diesen beiden „Bilanzierungswelten“ konzipiert. Inzwischen weisen sie jedoch eine deutliche anglo-

amerikanische Orientierung auf.

Noch bis vor kurzem galten die US-GAAP als das maßgebende Benchmarksystem. Doch mit der Verabschiedung der EU-Verordnung zur Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards im Juni 2002, haben die IFRS erheblich an Bedeutung gewonnen. Nach dieser Verordnung müssen alle kapitalmarktorientierten Unternehmen mit Sitz und Notierung in der EU ihre Konzernabschlüsse für ab dem 1. Januar 2005 beginnende Geschäftsjahre verpflichtend nach IFRS erstellen. Für in der EU ansässige Unternehmen, die aufgrund eines internationalen Listings zur Rechnungslegung nach US-GAAP verpflichtet sind, bleibt noch ein zeitlicher Puffer bis 2007, bevor sie ihren Konzernabschluss auch nach IFRS-Norm erstellen müssen.

Während die EU-Verordnung lediglich den kapitalmarktorientierten Unternehmen eine Verpflichtung für Konzernabschlüsse auferlegt, wurde denen, die dies nicht sind, für ihre Konzernabschlüsse sowie allen Unternehmen für ihre Einzelabschlüsse de facto ein Mitgliedstaatenwahlrecht eingeräumt. Mit der Verabschiedung des BilReG hat der deutsche Gesetzgeber diese Mitgliedstaatenwahlrechte für Deutschland jedoch ausgestaltet.

Nicht kapitalmarktorientierte Konzerne dürfen für ab dem 1. Januar 2005

beginnende Geschäftsjahre gem. § 315a HGB freiwillig einen Konzernabschluss nach IFRS aufstellen. Sie können sich damit von der Verpflichtung, eines HGB-Konzernabschlusses zu erstellen, befreien.

Für den Einzelabschluss besteht indes künftig gemäß § 325 HGB lediglich die Möglichkeit einer Offenlegung des IFRS-Abschlusses mit befreiender Wirkung. Ein über die Offenlegung hinausgehendes Wahlrecht konnte aufgrund der Ausschüttungs- und Steuerbemessungsfunktion des Einzelabschlusses vom deutschen Gesetzgeber hingegen nicht umgesetzt werden.

Insofern wird derzeit in der Fachdiskussion immer häufiger die Frage nach dem Fortbestehen der Maßgeblichkeit zwischen Handels- und Steuerbilanz aufgeworfen. Wird an ihr künftig genauso festgehalten wie an dem für Ausschüttungszwecke aufzustellenden HGB-Einzelabschluss, so müssen aus Sicht der externen Rechnungslegung bis zu fünf Jahresabschlüsse betrachtet werden:

- Ein US-GAAP-Konzernabschluss für die SEC,
- ein IFRS-Konzernabschluss aufgrund von inländischen Publizitätspflichten,
- ggf. ein (freiwilliger) IFRS-Einzelabschluss für das Handelsregister,
- ein HGB-Einzelabschluss zum Zweck der Ausschüttung,

eine Steuerbilanz.

Die Praxis ist somit künftig mit einem kaum noch zu bewältigendem Arbeitspensum konfrontiert.

Das Fazit: Vierzig Jahre nach dem Aktiengesetz von 1965 und zwanzig Jahre nach dem Bilanzrichtliniengesetz von 1985 wird 2005 eine neue Periode der Rechnungslegung in Deutschland anbrechen. Ob diese Rechnungslegungsphilosophie nun besser oder schlechter ist, lässt sich wissenschaftlich nicht beantworten. Fest steht: Alle großen und mittelständischen Unternehmen sollten sich rechtzeitig mit den Auswirkungen vertraut machen, um mit einer eventuellen IFRS-Umstellung rechtzeitig beginnen zu können. Die Zeit läuft. Denn im Falle einer erstmaligen Veröffentlichung eines IFRS-Abschlusses im Jahr 2005 ist die Eröffnungsbilanz – aufgrund der verpflichtenden Darstellung einer Vergleichsperiode – per 1. Januar 2004 zu erstellen. Im Übrigen darf auch die indirekte Ausstrahlung der IFRS-Rechnungslegung nicht verkannt werden: So zum Beispiel die mit „Basel II“ prognostizierte Notwendigkeit, im Rahmen von Kreditvergaben IFRS-Abschlüsse vorzulegen.

J. Bösser/J. Pilhofer

Jörg Bösser ist Partner und Leiter der IFRS-Gruppe im Capital Markets Center von Ernst & Young in Eschborn/Frankfurt a. M. und Dr. Jochen Pilhofer ist in dieser Abteilung als Manager tätig.